



MERKBLATT ÜBER DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG FÜR ANDERE BEWERBER AN DER FACHOBERSCHULE

Das Merkblatt gibt einen Überblick. Die maßgebenden Regelungen sind im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und in der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen enthalten.

1 Zulassung zur Prüfung

1.1 Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachoberschule zugelassen werden.

1.2 Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. März unter Angabe der Ausbildungsrichtung bei der Schule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Geburtschein oder die Geburtsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift,
- ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,
- das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie die sich bewerbende Person sich in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie dabei benutzt hat,
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis die sich bewerbende Person sich schon einmal der Abschlussprüfung an einer Fachoberschule, der Abschlussprüfung an einer Berufsoberschule oder einer sonstigen Prüfung zur Erlangung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat,
- die verbindliche Erklärung über die gemäß Nrn. 2.2 und 2.5 gewählten Prüfungsfächer,

- der Nachweis einer notwendigen und entsprechenden beruflichen Vorbildung oder einer mit mindestens „mit Erfolg“ durchlaufenen, einschlägigen fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule; dies gilt nicht für Bewerber, die mindestens die Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums besuchen oder besucht haben.

1.3 Die Zulassung zur Abschlussprüfung für andere Bewerber ist zu versagen, wenn die sich bewerbende Person

- die Nachweise gemäß Nr. 1.2 nicht erbringt,
- eine Fachhochschulreife oder eine Hochschulreife bereits besitzt,
- am 30. Juni des Prüfungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- sich zweimal ohne Erfolg einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife unterzogen hat oder
- im betreffenden Schuljahr Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule war.

1.4 Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

1.5 Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. Der Ministerialbeauftragte kann Bewerber einer anderen öffentlichen Fachoberschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde. Die Entscheidung über den Antrag ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen.

2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

2.1 Die Prüfung für andere Bewerber findet gleichzeitig mit der Abschlussprüfung für Schüler statt.

2.2 Verpflichtende Prüfungsgegenstände sind

2.2.1 in allen Ausbildungsrichtungen die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik,

2.2.2 das für die jeweilige Ausbildungsrichtung spezifische Profulfach (Physik in der Ausbildungsrichtung Technik; Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege; Pädagogik /Psychologie in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen; Biologie in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft; Darstellung in der Ausbildungsrichtung Gestaltung),

2.2.3 das Fach Sozialkunde,

2.2.4 drei weitere von der sich bewerbenden Person zu wählende Pflicht- oder Wahlpflichtfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung; bei der Wahl müssen folgende Fächer berücksichtigt werden:

- in der Ausbildungsrichtung Technik: Chemie oder Technologie/Informatik,
- in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege: Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik sowie Technologie,
- in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen: Biologie und Wirtschaftslehre,
- in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft: Chemie sowie Technologie/Informatik oder Wirtschaftslehre,
- in der Ausbildungsrichtung Gestaltung: Gestaltungslehre/Kunstabstrachtung und Technologie/Informatik.

Die Fächer Sport, Musik oder Kunst-erziehung können nicht gewählt werden.

2.3 Die vier Fächer gemäß Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 werden schriftlich bzw. praktisch, das Fach Englisch zusätzlich auch mündlich, die übrigen Fächer gemäß Nrn. 2.2.3 und 2.2.4 mündlich geprüft. Auf Antrag der sich bewerbenden Person oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses

finden auch in weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung gemäß Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zusätzliche mündliche Prüfungen statt. Die mündliche Prüfung soll für ein Fach, in dem keine schriftliche Prüfung stattgefunden hat, 30 Minuten, sonst 20 Minuten betragen.

2.4 In höchstens zwei Fächern, die gemäß Nr. 2.3 nur mündlich geprüft wurden, findet auf Antrag zusätzlich eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von je 60 Minuten statt.

2.5 In sonstigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung können sich Bewerber freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen.

3 Festsetzung des Prüfungsergebnisses, weitere Regelungen

3.1 Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

3.2 Bewerber, die mindestens die Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums besuchen oder besucht haben und sich der Abschlussprüfung für andere Bewerber mit Erfolg unterzogen haben, erhalten anstelle des Zeugnisses der Fachhochschulreife eine Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung.

3.3 Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die nicht-bestandene Abschlussprüfung für andere Bewerber bei Bewerbern aus staatlich nicht anerkannten Fachoberschulen als bestandene Aufnahmeprüfung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule gewertet werden kann.

3.4 Tritt eine sich bewerbende Person vor dem Ende der Prüfung im dritten Fach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die sich bewerbende Person nicht zu vertreten hat.